



---

## Gesuch für Benützung des öffentlichen Bodens

---

### Gesuch (Durch Gesuchsteller auszufüllen)

**Strasse / Platz** ..... **Haus-Nr.** .....

**Gesuchsteller** (Rechnungsadresse)

..... **Telefon** .....

..... **Email** .....

.....

**Bauleitung** ..... **Telefon** .....

**Unternehmer** ..... **Telefon** .....

**Nutzung**      Gewerblich      Privat      Öffentliche Hand

**Zweck** .....

**Nutzungsbeginn vom** ..... **Zeit** ..... **bis**..... **Zeit** .....

**Anzahl Tage** .....

**Fläche** ..... m<sup>2</sup>

**Situationsplan**      (siehe WebGIS unter [www.geoprosuisse.ch](http://www.geoprosuisse.ch). Die Nutzungsfläche ist massstabsgetreu zu vermessen.)

**Ort und Datum**

**Der Gesuchsteller:**

.....

.....

---

### Bewilligung (Wird durch Bauverwaltung ausgefüllt)

**Nr.**

Die Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Bodens wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:

1. Die Bewilligung stützt sich auf das Gebührenreglement zur Bau- und Nutzungsordnung (gültig ab 26. November 2009):

*§10 Für die Benützung von öffentlichem Grund und Boden (Aufstellen von Gerüsten, Deponien, Bauschutt, Baracken usw.) ist während der Bauzeit eine Gebühr von Fr. 5.00 pro m<sup>2</sup> und Monat (30 Tage) zu entrichten.*

*§11 Notwendige Wiederherstellungsarbeiten von Strassen oder anderen öffentlichen Anlagen (Reinigungen, Spülung von Abwasserleitungen, Reparaturen usw.) gehen zu Lasten des Verursachers oder, wenn kein Verursacher ermittelt werden kann, auf Kosten der Bauherrschaft.*

*§13 Die Gebühren werden innert 30 Tagen seit der Zustellung der Verfügung oder der Zustellung der Gebührenrechnung fällig. Wenn Beschwerde erhoben wird, tritt die Fälligkeit nach Rechtskraft des Entscheides ein. Sie werden auch geschuldet, wenn von den erteilten Baubewilligungen kein Gebrauch gemacht wird.*

*§14 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5 % geschuldet.*

2. Der VSS Norm SN 640 886 "Temporäre Signalisation auf Haupt- und Nebenstrassen" ist Folge zu leisten.
3. Handelt es sich bei der genutzten Fläche um einen Strassenraum, ist zwingend die Strassenverkehrsordnung zu beachten, insbesondere in Bezug auf die Abstände zu Querstrassen und Einfahrten.
4. Eine Durchfahrtsbreite von min. 3.00 m muss gewährleistet werden sofern keine anders lautenden objektbezogenen Bestimmungen erlassen werden.
5. Allfällige Abstände, welche durch die Bauverwaltung im Situationsplan vermerkt werden, sind zwingend einzuhalten.
6. Nachts und wenn es die Witterung erfordert, sind die Vorseignale und die Abschränkungen mit gelben Lampen ausreichend zu beleuchten. Gelbe Blinklichter dürfen nur auf spezielle Anordnung hin verwendet werden.
7. Es darf nur Verkehrsdienstpersonal eingesetzt werden, welches bei der Fachstelle SIWAS der Kantonspolizei Aargau angemeldet ist bzw. von dieser Fachstelle eine Bewilligung hat.
8. Sofern Lichtsignalanlagen eingesetzt werden, muss auf dem Ampel- oder Steuerkasten die Telefonnummer des Störungsdienstes vermerkt sein.
9. Allfällige, innerhalb der Lichtsignale einmündende Strassen müssen das Signal "Andere Gefahren" mit der Zusatztafel "Phasenablauf Lichtsignal beachten" aufweisen.
10. Allfällige Signalisationen welche der erteilten Bewilligungen widersprechen sind vorgängig durch den Bewilligungsnehmer abzudecken. Die Abdeckung ist nach der Nutzung umgehend zu entfernen.
11. Fahrzeuge ohne Versicherungsschutz bzw. ohne Nummernschilder dürfen nicht auf einer öffentlichen Strasse abgestellt werden.
12. Mögliche objektbezogene Bestimmungen sind dem Begleitschreiben zu entnehmen und bilden ebenfalls Bestandteil der Bewilligung.
13. Der Abschluss der bewilligten Benützung ist der Bauverwaltung (Tel.: 056 481 88 60) zu melden.
14. Für allfällige Änderungen, Anpassungen oder gar Verlängerungen des Gesuchs ist frühzeitig mit der Bauverwaltung Kontakt aufzunehmen.

Ort und Datum

Bauverwaltung Mellingen

.....

.....

**Gebühr**

(Wird durch Bauverwaltung ausgefüllt, Rechnung im Anhang)

 keine       Fr. ....

- Für einmalige Nutzungen unter 24 Stunden werden keine Gebühren erhoben.
- Die Gebührenrechnung erfolgt separat durch die Finanzverwaltung Mellingen.

Berechnung / BemerkungFläche .....m<sup>2</sup>

Anzahl Tage je Monat (x/30) .....

Berechnung .....x Fr. 5.-/Tag

Pauschale für Signalisation Fr. 80.-  ja

## Verteiler

(Keine Einschränkung des Strassenraums zu erwarten)

- Gesuchsteller
- Regionalpolizei Rohrdorferberg - Reusstal
- Gemeinderat Mellingen
- Finanzverwaltung Mellingen
- Bauamt Mellingen

(Zusätzlich bei Einschränkungen des Strassenraumes)

- Feuerwehr Regio Mellingen
- Voegtlin-Meyer Entsorgung AG  
(Grünabfuhr und Kericht)
- .....
- .....
- .....

---

## Hinweis

Der Gesuchsteller ist selbst darum besorgt, dass die Unternehmer und allfällige Subunternehmer Kenntnis über die erteilte Bewilligung sowie dessen Auflagen und Bedingungen haben.

---

Bei Fragen oder Unklarheiten stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Bauverwaltung Mellingen